

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Natur- und Umweltfachfrau / Natur- und Umweltfachmann**

vom **07. MAI 2018**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

### **1.2 Berufsbild**

#### **1.21 Arbeitsgebiet**

Natur- und Umweltfachleute sind kompetente Generalisten im Umweltressourcenmanagement und in der nachhaltigen Entwicklung. Sie sind fähig, die Natur- und Umweltschutzgesetzgebung sowie den Landschaftsschutz in der öffentlichen Verwaltung oder im privaten Sektor umzusetzen. Sie gestalten diese Umsetzung sozial und ökonomisch nachhaltig. Nahe an der Praxis und dialogfähig, sind sie in der Lage, Projekte zu leiten, Mandate zu definieren und zu begleiten und effizient im Netzwerk zu arbeiten. Sie sind die idealen Ansprechpartner/-innen für Natur- und Umwelthanliegen in ihrem jeweiligen beruflichen Umfeld.

#### **1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat über die folgenden Kompetenzen verfügt:

##### **1. Vollzug des Natur- und Umweltrechts (Handlungsfeld 1)**

- Umwelt- und naturschutzrelevante Vollzugsaufgaben planen, koordinieren, organisieren und durchführen;

- (Bau-)Bewilligungen und öffentlich-rechtliche (Bewirtschaftungs-)Verträge auf Umweltrechtskonformität prüfen und auswerten;
- Gesetzeskonformität bezüglich natur- und umweltschutzrelevanter Vorschriften in Gesuchsunterlagen und Projekten beurteilen;
- Massnahmenpläne im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz erarbeiten, anwenden und verwalten (USG und NHG);
- Interessensüberlagerungen und Zielkonflikte erkennen und zur Vermeidung beitragen.

## **2. Umweltmanagement in Unternehmen (Handlungsfeld 2)**

- In Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften die Einhaltung des Umweltrechts und anderer natur- und umweltrelevanter Vorgaben sicherstellen;
- Unternehmen oder öffentliche Körperschaften zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen befähigen, d.h. Produkte und Prozesse nach ökologischen und sozialen Kriterien prüfen und verbessern und dabei den Einsatz von Ressourcen optimieren (Abfall, Energie, Wasser etc.);
- In Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften den Aufbau und die Umsetzung eines Umweltmanagementsystems (UMS) fachlich begleiten. Die Funktionsfähigkeit und den Unterhalt des UMS sichern und zur kontinuierlichen Verbesserung beitragen;
- Unternehmen oder öffentliche Körperschaften im umweltbezogenen Management von Risiken unterstützen;
- Projekte bezüglich Umweltauflagen und -anforderungen begleiten;
- Aufträge an externe Fachpersonen erteilen und die Ausführung begleiten und evaluieren.

### **1.23 Berufsausübung**

Eine Natur- und Umweltfachfrau / Ein Natur- und Umweltfachmann mit eidg. FA arbeitet als Umweltgeneralist/-in in öffentlichen oder privaten Organisationen. Sie/Er zeigt die Zusammenhänge auf, sichert den Vollzug der relevanten Vorschriften für die entsprechende Organisation und optimiert deren Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Gesellschaft. Sie/Er verankert nachhaltiges Denken und Management in der jeweiligen Organisation auf professionelle und wirkungsvolle Weise. Sie/Er integriert die Berücksichtigung von Natur- und Umweltanliegen in ihre/seine beruflichen Aktivitäten.

Je nach Berufsfeld und beruflichen Grundqualifikationen arbeitet eine Natur- und Umweltfachfrau / ein Natur- und Umweltfachmann in kommunalen, städtischen oder kantonalen Verwaltungen als Umwelt- oder Energiebeauftragte/-r, als Sachbearbeiter/-in in Bauverwaltungen, in der Planungsabteilung, im Gewässerschutz oder in anderen Bereichen des Vollzugs von USG/NHG. Sie/Er ist tätig als Umwelt- oder Nachhaltigkeitsbeauftragte/-r einer Branche (z.B. Kies/Beton) oder eines Unternehmens sowie als Abteilungs- oder Produktionsleitende/-r in grossen, mittleren oder kleinen Unternehmen.

### **1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur**

Natur- und Umweltfachleute sichern den Einbezug von Natur-, Landschafts- und Umweltschutzanliegen (inkl. gesetzlicher Vollzug) in Organisationen und Projekten. Damit leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Optimierung des Ressourceneinsatzes in den öffentlichen und privaten Organisationen sowie zur Erhaltung von Natur und Landschaft.

### **1.3 Trägerschaft**

- 1.31 Die folgenden Mitglieder der OdA Umwelt bilden die Trägerschaft:
- Schweizerischer Verband der Umwelfachleute (svu | asef)
  - FachFrauen Umwelt (ffu - pee)
  - Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
  - Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)
  - Stiftung sanu durabilitas
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 bis 6 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
  - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
  - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
  - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
  - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBF1 wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
  - b) die Prüfungsgebühr;
  - c) die Anmeldestelle;
  - d) die Anmeldefrist;
  - e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Thema und Grobkonzept der Abschlussarbeit sowie Angabe des Spezialgebiets für den Prüfungsteil 2 (Fallstudie);
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis, ein Berufsmaturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt;  
und
  - b) während mindestens zwei Jahren in der Berufspraxis Natur- und Umweltkompetenzen aufgebaut hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Unterlagen gemäss Ziff. 3.2.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBF1 erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber, als auch ein all-fälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuld-baren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsum-fangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 60 Tage vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuld-baren Grundes möglich. Als entschuld-bare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen bzw. einer der Experten als Referentin oder Referent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5 PRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Vollzug des Natur- und Umweltrechts; Umweltmanagement in Unternehmen verankern	schriftlich 4 h	1
2	Fallstudie	mündlich 1.5 h	1
3	Abschlussarbeit: Bericht und Präsentation	schriftlich mündlich 40 Min	1
Total		6 h 10 Min	

#### **Prüfungsteil 1: Natur- und Umweltrecht vollziehen; Umweltmanagement in Unternehmen verankern**

##### **Beschreibung/Zielsetzung**

Die schriftliche Prüfung soll erlauben, Fachkompetenzen zu prüfen sowie die Sicherheit und den Umgang mit Abläufen und der Anwendung zu validieren. Dazu werden offene Fragen gestellt, die in Form eines kurzen Textes beantwortet werden, inkl. der Nutzung von Darstellungen und Auflistungen (keine Multiple-Choice-Fragen). Die Fragestellung schildert eine konkrete Problemstellung aus der Praxis und formuliert eine Aufgabe, die konkrete Lösungsvorschläge verlangt oder verlangt, dass Vorgehensweisen oder Situationen kritisch diskutiert werden etc., sodass ersichtlich wird, inwiefern der/die Kandidat/-in die Umsetzungspraxis verstanden hat.

#### **Prüfungsteil 2: Fallstudie**

##### **Beschreibung/Zielsetzung**

Die Fallstudie dient der Kontrolle der fachlichen, methodischen und sozialen Fähigkeiten und Kompetenzen in einem gewählten Spezialgebiet der Kandidatin / des Kandidaten, in dem sie/er als Natur- und Umweltfachfrau/-fachmann tätig sein wird.

Das Spezialgebiet wählt der/die Kandidat/-in selbst aus den Handlungsfeldern 1 oder 2. Er/Sie teilt dieses der Prüfungskommission bei der Anmeldung mit. Die Prüfungskommission hält eine Liste der Spezialgebiete aktuell und entscheidet bei neuen Vorschlägen.

Der/die Kandidat/-in bearbeitet eine praxisbezogene Fragestellung im gewählten Spezialgebiet und präsentiert die Resultate. In einer Diskussion mit den Fachexperten werden die Fähigkeit des Ausdrucks, der Argumentation und der Diskussion validiert.

#### **Prüfungsteil 3: Abschlussarbeit Bericht und Präsentation**

##### **Beschreibung/Zielsetzung**

Die vorgängig erstellte Abschlussarbeit soll ein Thema aus dem Arbeitsfeld betreffen. Das Thema muss entweder mit dem Vollzug des Natur- und Umweltrechts zu tun haben oder Umweltmanagement in Unternehmen betreffen (Handlungsfeld 1 oder 2).

Die Abschlussarbeit ist eine Gruppenarbeit und dient der Kontrolle der Kompetenz, das eigene Fach- und Methodenwissen in einer Gruppe zielführend umsetzen und anwenden zu können. Mit der mündlichen Präsentation und Diskussion zeigt der/die

Kandidat/-in, dass er/sie sich mit dem Thema der Abschlussarbeit eingehend auseinandergesetzt und sich fundiertes Fachwissen angeeignet hat und dieses zielgruppengerecht darlegen und diskutieren kann. Zudem wird in der Diskussion die Kompetenz der Kandidatin / des Kandidaten zur Reflexion der Berufsethik sowie der Qualitäts- und Berufsentwicklung von Natur- und Umweltfachleuten evaluiert.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht ist.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## 6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfung bezieht sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## 7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und –inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Natur- und Umweltfachfrau** mit eidgenössischem Fachausweis /
  - **Natur- und Umweltfachmann** mit eidgenössischem Fachausweis
  - **Spécialiste de la nature et de l'environnement** avec brevet fédéral
  - **Specialista ambientale** con attestato professionale federale
- Die englische Übersetzung lautet:
- **Nature and Environmental Specialist**, Federal Diploma of Higher Education
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### 7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### 7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 1. Mai 2003 über die Berufsprüfung für Natur- und Umweltfachfrau / Natur- und Umweltfachmann wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 1. Mai 2003 erhalten bis 31. Dezember 2020 Gelegenheit zu einer ersten bzw. zweiten Wiederholung.

Der Titel „Specialista ambientale con attestato professionale federale“, der gemäss Ziffer 7.12 verliehen wird, ist gleichwertig mit dem bisher erteilten Titel „Operatrice ambientale / Operatore ambientale con attestato professionale federale“.

Inhaberinnen und Inhaber des bisherigen Titels „Operatrice ambientale / Operatore ambientale con attestato professionale federale“ können den neuen Titel gemäss Ziff. 7.12 führen.

Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

## 10 ERLASS

Bern, 13.02.2018



Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (svu|asep)  
Stefano Wagner, Präsident svu|asep

Verein Fach Frauen Umwelt (ffu-pee)  
Christine Ziegler, Delegierte ffu-pee



Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)  
Bertrand von Arx, Präsident KBNL



Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)  
Jacques Ganguin, Präsident KVU



Stiftung sanu durabilitas  
Peter Knoepfel, Stiftungspräsident



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **07. MAI 2018**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung